

Anlage 2 zum OR am 18.8.2014 – Zum Planfeststellungsbeschluss zum Flugplatz und zur Verlegung der B71/L50 und zur Stellungnahme S0159/14 zum Antrag A0096/14 - vorgelegt von J. Tiedge

Vorlage 1:

(vorgelegt von J. Tiedge, von der AG Geschäftsführung am 4.8.14 als Vorlage für OR freigegeben)

Vorbemerkungen:

Die Tagesordnung zum 14.7.14 enthält den TOP „ 6. Fortsetzung der Diskussion zu den Schwerpunktsetzungen“, zu dessen Vorbereitung J. Tiedge ein kurzes Material unter der Überschrift „Stichworte – Vorschläge – Quellen“ vorgelegt hat, das als Anlage der Einladung verschickt wurde.

In der Sitzung legt J. Tiedge umfangreiche Dokumentationen als Tischvorlagen vor, zu denen auch die Informationen an den OR gehören, die den Antrag A0096/14 (behandelt im Stadtrat am 22.5.14) von Stadtrat O. Meister und die Stellungnahme des Beigeordneten R. Nitsche betreffen.

Hinzu kommen Informationen zur Beschlusslage im ehemaligen Gemeinderat Beyendorf zur Thematik und auch zur Lärminderungsplanung.

Die Dokumentationen sollen in einen Anhang zur NS der Sitzung am 14.7.14 einfließen und damit die Grundlagen für diese Stellungnahme des OR liefern. Diesen Anhang hat J. Tiedge auftragsgemäß fertig gestellt und den OR per E-Mail am 16.7.14 zugesandt. Alle OR waren aufgefordert, ihre Vorschläge möglichst per E-Mail an die OR-E-Mail zu senden.

Die AG Geschäftsführung hat das daraus von J. Tiedge zusammen gestellte Material mit der Beschlussvorlage für den OR am 4.8.14 diskutiert und als Vorlage für den OR verabschiedet.

Die zitierten Unterlagen können der Anlage zur NS des OR vom 14.7.14 entnommen werden.

Beschlussvorlage:

Der OR bestätigt mit 4:0:0 die Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss zum Flugplatz und zur Verlegung der B71/L50 und zur Stellungnahme S0159/14 zum Antrag A0096/14 in Vorlage 2.

Diese Vorlage wird sofort zur öffentlichen Verwendung freigegeben. Sie soll den zuständigen Stellen in Stadtrat und Verwaltung umgehend zugeleitet werden.

Anlage 2 zum OR am 18.8.2014, Vorlage 2

(vorgelegt von J. Tiedge, von der AG Geschäftsführung am 4.8.14 als Vorlage für OR freigegeben)

Im Jahr 1998 war der Gemeinderat der damals noch eigenständigen Gemeinde Beyendorf Träger öffentlicher Belange und hat diese Verantwortung für die Bürger auch wahrgenommen. Dies erfolgte im Planfeststellungsverfahren gegenüber dem Regierungspräsidium.

Im Jahr 2014 ignoriert die Stadt die durch den Ortschaftsrat zu vertretenden Interessen der Bürger in diesen für die Ortschaft Beyendorf-Sohlen sehr wichtigen Belangen.

Darin kommt die beschämende kommunalpolitische Entwicklung zum Ausdruck, die im konkreten Fall auch als Verstoß gegen Gemeindeordnung bzw. Kommunalverfassung durch die Stadt zu werten ist.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Flugplatzerweiterung und Teilverlegung der B71(L50) hat der Gemeinderat Beyendorf am 13.7.1998 seine Stellungnahme abgegeben. Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Sülzetal ist den Argumentationen des Gemeinderates Beyendorf in seiner Stellungnahme vom 20.7.1998 gefolgt.

Der OR stellt fest: Die Argumentationen von 1998 haben Gültigkeit und Aktualität nicht verloren.

Der OR kann nicht nachvollziehen, dass zur Verlegung der L50 Argumentationen zur Unterstützung eines Unternehmens auf den Tisch kommen, die möglicherweise die Verlegung auch ohne Flugplatzerweiterung ermöglichen sollen. Der OR will nicht hinnehmen, dass solche Entwicklungen ohne neue Planfeststellungen erfolgen.

Der OR weist darauf hin, dass der seit Jahren bestehende Schwebezustand gravierende hemmende Auswirkungen auf die Ortschaftsentwicklung hat. Dazu gehört beispielsweise die Verschleppung eines dringend erforderlichen Verkehrskonzeptes für den Süden der Stadt. Im Verkehrskonzept ist auch der Bereich südlich der Ottersleber Chaussee gebührend zu berücksichtigen.

Die Gemeindevertretung Beyendorf hat am 31.1.1994 zur Lärminderung beschlossen.

Der OR stellt fest: Die Argumentationen von 1994 haben Gültigkeit und Aktualität nicht verloren. Der OR wird diesen Aufgabenkomplex als Schwerpunkt der künftigen Arbeit behandeln.

Der OR bittet den Oberbürgermeister, den Stadtrat und zuständige Ausschüsse um Unterstützung und zunächst um Informationen zum Sachstand in der Lärminderungsplanung für die Ortschaft Beyendorf-Sohlen.

Vorlage : Zum Planfeststellungsverfahren Flugplatz und Verlegung B71/L50 - Auszüge

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
III/Team 5	S0159/14	19.06.2014
zum/zur		
A0096/14 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Bezeichnung		
Aufhebung Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes einschließlich Verlegung der B 71/L 50		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		24.06.2014
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik		25.09.2014
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		23.10.2014
Verwaltungsausschuss		24.10.2014
Stadtrat		06.11.2014

Am 22.05.2014 wurde der Antrag A0096/14 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit nachfolgendem Inhalt im Stadtrat behandelt und in die Ausschüsse StBV, VW und RWB überwiesen.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2000 planfestgestellte Vorhaben zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Magdeburg wird aufgegeben.
2. Der Oberbürgermeister und die Vertreter der Stadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Magdeburg GmbH werden beauftragt, das Erforderliche zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu veranlassen.
3. Auf Grundlage der nachfolgenden Begründung wird empfohlen, den Antrag zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Verlängerung der Start- und Landebahn am Verkehrslandeplatz Magdeburg und der Verlegung der B 71/L 50 abzulehnen.

Begründung:

Der Geschäftsbetrieb der Flughafen Magdeburg GmbH (nachfolgend FMG) ist im Wesentlichen auf die Verpachtung und Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg ausgerichtet. Öffentliches Interesse besteht hierbei in der Sicherung der Versorgung der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer angemessenen Luftverkehrsanbindung durch Vorhaltung und Verpachtung der entsprechenden Flugplatzeinrichtungen. Um weiterhin eine qualifizierte Luftverkehrsanbindung für die Landeshauptstadt Magdeburg zu gewährleisten, ist die Tätigkeit der FMG in erster Linie auf die Sicherung des Planfeststellungsbeschlusses zur Qualifizierung des Verkehrslandeplatzes ausgerichtet. In diesem Zusammenhang werden durch die Gesellschaft weiterhin Grundstücksankäufe durchgeführt. Daneben wird in Zusammenarbeit mit der FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend FMB) und mit finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt in die Sicherheitsanlagen am Verkehrslandeplatz investiert.

Zur Umsetzung des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 10.02.2000 wurden seit 2001 diverse bauliche Maßnahmen auf dem Verkehrslandeplatz und Grundstücksankäufe für die Verlängerung der Start- und Landebahn durch die FMG bzw. FMB realisiert (vgl. I0142/13, S. 4f). Für die Finanzierung der Investitionskosten zur Verlängerung der Start- und Landebahn

mit Verlegung der B 71/L 50 ist bisher kein tragfähiges Konzept verfügbar. Inwieweit die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen erfolgt, ist von der Bereitstellung von Investitionsmitteln durch das Land Sachsen-Anhalt und die Landeshauptstadt Magdeburg abhängig.

Der Flugbetrieb wird durch die FMB auf Basis des Pachtvertrages gesichert. Die Verpachtung des Verkehrslandeplatzes wurde am 27.09.2007 vom Stadtrat mit dem Ziel beschlossen, den Verkehrslandeplatz langfristig weiter zu betreiben und fortzuentwickeln. Mit Wirkung zum 01.01.2009 wurde der Verkehrslandeplatz an die FMB für die Dauer von 10 Jahren mit einmaligem Optionsrecht für weitere fünf Jahre verpachtet. Der Pächter wurde vertraglich verpflichtet, alle Genehmigungen und Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten. Dabei wurde explizit auf den Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2000 verwiesen. Aufgrund des Pachtvertrages sind die Umsatzerlöse und damit die Wirtschaftlichkeit der FMG signifikant von dem Betriebsergebnis der FMB abhängig.

Als Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb des Verkehrslandeplatzes ist eine konkurrenzfähige Luftverkehrsanlage erforderlich. In den zurückliegenden Jahren wurden Investitionen des Betreibers zur Optimierung der Wettbewerbsfähigkeit der Luftverkehrsinfrastruktur getätigt. Eine wichtige Einnahmequelle bilden hierbei die Start- und Landegeühren und damit verbundenen sonstigen Einnahmen des gewerblichen und nicht gewerblichen Geschäftsflugverkehrs.

Nach den EU-Betriebsvorschriften für den gewerblichen Luftverkehr sind nun auch für den nichtgewerblichen Luftverkehr (Werkverkehr) seit dem 25. August 2013 Regelungen in Kraft getreten. Die Vorschriften zum nichtgewerblichen Luftverkehr werden in der Verordnung (EU) Nr. 800/2013 zur Festlegung der technischen Vorschriften in Bezug auf den nichtgewerblichen Luftverkehrsbetrieb (d.h. die neuen Anhänge VI Teil NCC und VII Teil NCO zur Verordnung (EU) Nr. 965/2012) definiert. Die Bundesrepublik Deutschland hat der EU-Kommission eine entsprechende Mitteilung zur Nutzung der "Opt-Out-Regelung" bis zum 25. August 2016 übermittelt. Nach Ablauf der "Opt-Out-Regelung" sind die Betriebsvorschriften auch in der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Zusammen bewirken die EU-Betriebsvorschriften für den gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr, dass bei der Berechnung der erforderlichen Bahnlängen für Starts und Landungen Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen sind, die im Ergebnis insbesondere für die häufig im Geschäftsflugverkehr eingesetzten Flugzeugtypen zu größere Bahnlängen führen (vgl. I0142/13, S. 9ff und S. 21ff). Hieraus resultiert, dass der Verkehrslandeplatz mit einer aktuellen Bahnlänge von 1.000 Meter im Rahmen des Geschäftsflug- und Werkverkehrs teilweise nur eingeschränkt bzw. nicht mehr angefliegen werden kann. Um den Status Quo (d.h. Sicherung des gewerblichen und nichtgewerblichen Geschäftsflugverkehrs) am Verkehrslandeplatz auch weiterhin zu gewährleisten, ist eine Verlängerung der Start- und Landebahn mit Verlegung der B 71/L 50 auf Grundlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Neben den direkten Auswirkungen für die luftfahrtaffinen Unternehmen am Standort geht dem Wirtschaftstandort Magdeburg ein entscheidender Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenzstandorten verloren (vgl. I0142/13, S. 12ff). Eine effiziente Luftverkehrsverbindung ist ein bedeutender Faktor für die Standortqualität einer Wirtschaftsregion und damit entscheidungsrelevant für die Ansiedlung von Unternehmen bzw. Erweiterungsinvestitionen. Wie bereits in der Information I0142/13 dargestellt, bietet sich der Airport Magdeburg Cochstedt International aufgrund des Geschäftsmodells, welches auf Charterverkehre und Luftfrachttransporte ausgerichtet ist, und der geografischen Lage keinen Ersatz für den Verkehrslandeplatz am Stadtrand.

Zur Entwicklung des Verkehrslandeplatzes hat der Stadtrat am 10.10.2013 im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 der Landeshauptstadt Magdeburg (Teil A – Gesamtstadt) beschlossen: „Insbesondere durch die Erweiterung der Landebahn auf eine Länge, die


ausschließlich den Flugbetrieb im Rahmen des derzeitigen Status quo sichert, sollen gegebenenfalls künftige Nutzungsbeschränkungen vermieden werden.“

Bisherige Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung wurden mit dem Wissen des Planfeststellungsbeschlusses realisiert. Die Baumaßnahmen und deren Auswirkungen auf die umliegenden Bereiche sind gerade durch den Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Immobilien können nicht auf der Prämisse hin entwickelt/erworben werden, dass ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird. Insofern besteht keine Unsicherheit für die Entscheidungsträger bzw. Wohnbevölkerung. Ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss besteht und die baulichen Maßnahmen sind unabhängig von deren Realisierungszeitpunkt bekannt.

Im Ergebnis der Darlegungen ist nicht erkennbar, weshalb ohne dringlichen Anlass der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Magdeburg aufgegeben werden soll.

Rainer Nitsche

Vorlage : Zum Planfeststellungsverfahren Flugplatz und Verlegung B71/L50 – Gem. Beyendorf – VW Sülzetal - 1998

Gemeinde Beyendorf - Der Bürgermeister -	Posteingang 14. Juli 1998 1765 - Bauamt -	
Gemeinde Beyendorf - Schulstraße 19 - 39171 Beyendorf	Schulstraße 19 - 39171 Beyendorf ☎ 03 91 / 6 22 48 04	
Regierungspräsidium Magdeburg Olvenstedter Str. 1-2 39108 Magdeburg	Fax Bankverbindung: Bördesparkasse Kto: 311 0000 279 BLZ: 810 510 00	
<i>Podziękuję za informację o planie budowy lotniska w miejscowości Beyendorf. W związku z tym, że w tym miejscu znajduje się lotnisko, które jest w posiadaniu Urzędu Wojewódzkiego w Magdeburgu, proszę o wyrażenie zgody na budowę lotniska w tym miejscu. W związku z tym, że w tym miejscu znajduje się lotnisko, które jest w posiadaniu Urzędu Wojewódzkiego w Magdeburgu, proszę o wyrażenie zgody na budowę lotniska w tym miejscu.</i>	Ihre Zeichen: _____ Unsere Zeichen: _____ Telefon: _____ Datum: 13. 7. 1998	

Gleichzeitig soll durch die Verlängerung der Start- und Landebahn die Bundesstraße 71 verlegt werden. Damit ist die Verkehrsanbindung der Gemeinde Beyendorf an Magdeburg, die sich bereits durch den Autobahnbau A14 negativ verändert hat (die K226 trifft nunmehr südlich der Bahnlinie Magdeburg-Halberstadt auf die Bundesstraße 71), weiter verschlechtert. Die Vorzugsvariante: Verschwenkung der Bundesstraße 71 im Bereich des Flugplatzes Magdeburg in östlicher Richtung würde die Verkehrsanbindung der Gemeinde Beyendorf wesentlich beeinträchtigen. *

Wir bitten Sie, bei der Abwägung auf die von uns aufgeworfenen Bedenken einzugehen.

Planfeststellungsverfahren Verkehrslandeplatz Magdeburg - Ihr Schreiben vom 5. 5. 98

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf das vorgesehene Planfeststellungsverfahren nimmt die Gemeinde Beyendorf wie folgt Stellung:

Die von der Gemeinde Beyendorf zu vertretenden Belange werden durch die vorgesehenen Maßnahmen in erheblichem Maße berührt. Bereits in den letzten Jahren wurde die Gemeinde Beyendorf mehrfach durch Änderungen des Verkehrslandeplatzes Magdeburg betroffen. Im wesentlichen ging es dabei immer um den Ausbau des Verkehrslandeplatzes selbst bzw. um die Erweiterung des Flugbetriebes (Bebauungsplan Verkehrslandeplatz Genehmigungsänderung des Verkehrslandeplatzes etc.) Dabei ist festzustellen, daß die von der Gemeinde Beyendorf vorgetragenen Bedenken nicht oder unzureichend abgewogen wurden, bzw. teilweise der Gemeinde das Abwägungsergebnis nicht mitgeteilt wurde. Die nunmehrige Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg durch Verlängerung der Start- und Landebahn hat nach Ansicht der Gemeinde Beyendorf zur Folge, daß dadurch eine Erhöhung des Flugbetriebes und damit eine erhöhte Frequenz der Platzrunde zu erwarten ist. Die Platzrunde verläuft direkt über der gewachsenen Ortslage Beyendorf. Bereits jetzt ist ein zunehmendes Überfliegen unserer Gemeinde zu verzeichnen. Somit wird gegen die Betriebserlaubnis des Verkehrslandeplatzes verstoßen. Dies ist auch in Zukunft zu befürchten und die Lärmbelastigungen für unsere Gemeinde werden zunehmen. Auch sind Grundstücke im Bereich des "Engel"/Classik-Hotel einer direkten Lärmbelastigung ausgesetzt. Damit sind die von der Gemeinde zu vertretenden Belange, nämlich den Bürgern der Ortslage Beyendorfs gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse entsprechend BauGB §1 Abs. 5 zu garantieren, nicht mehr einhaltbar.

Mit freundlichen Grüßen

S c h e i t e
Bürgermeisterin

Vorlage : Zum Planfeststellungsverfahren Flugplatz und Verlegung B71/L50 – Gem. Beyendorf – VW Sülzetal - 1998



Verwaltungsgemeinschaft Sülzetal

Altenweddingen - Bahrendorf - Beyendorf - Dodendorf -
Langenweddingen - Osterweddingen - Schwaneberg - Sülldorf



VG „Sülzetal“ - Dodendorfer Straße 30 - 39171 Osterweddingen

Regierungspräsidium Magdeburg

PSF 1980, Dez. 84

39009 Magdeburg

Dodendorfer Str. 30, 39171 Osterweddingen
☎ 03 92 05/ 646-0

Fax 03 92 05/ 2 37 52
Bankverbindung:
Bördesparkasse
Kto: 311 0000 481
BLZ: 810 510 00
Bauamt

Ihre Zeichen: 34.02.30311/06-32
Unsere Zeichen: ehr/fe
Telefon: 039205/646-22
Datum: 20.07.1998
Herr Böttger, 05.05.1998

**Stellungnahme
Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Erweiterung des Flugplatzes Magdeburg mit Teilverlegung der B 71“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Antrag auf Planfeststellung der Flughafen Magdeburg GmbH geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ hat **erhebliche Bedenken** gegen die Erweiterung des Flugplatzes Magdeburg.

Die Fluglärm-Beurteilungspegel (Tabelle 12/Schalltechnische Untersuchung) der Immissionsorte Gemeinde Beyendorf und Ortsteil „Engel“/Classic-Hotel weisen zwar gerade noch zumutbare Werte für Wohnbebauung aus, werden aber nach unserer Einschätzung dem Tempo der Flugplatzentwicklung (N-Variante, P 2000, P 2010) nicht in ausreichender Weise gerecht.

Ungenügende Berücksichtigung findet der Ortsteil Engel der Gemeinde Beyendorf bei der geplanten Umverlegung der B 71. Die hier vorhandene Wohnbebauung wird zusätzlich durch den neuen Kurvenbereich der Bundesstraße unzumutbaren Lärm-Belastungen ausgesetzt.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 20.03.1997 wurde die Umverlegung der B 71 nach Osten oder Westen **abgelehnt** (Varianten A und C). Bei dem vorliegenden Entwurf wird jedoch der Variante C (nach Osten) der Vorzug gegeben.

Für die Anbindung der Gemeinde Beyendorf an die Landeshauptstadt Magdeburg ergeben sich damit erhebliche verkehrsmäßige Einschränkungen.

Unsere Stellungnahme vom 20.03.1997 behält für dieses Verfahren weiterhin Gültigkeit.

Nur unter Beachtung der hier aufgeführten Bedenken würde die Zustimmung zum Vorhaben durch die Verwaltungsgemeinschaft erfolgen.

Das Ergebnis des Erörterungstermines bitten wir uns schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ehrhardt
Amtsleiter

Vorlage : Gemeindevertretung Beyendorf am 31.1.1994 zur Lärminderung

Gemeindevertretung Beyendorf

Beschluß Nr: 5/94
vom 31.1.94

Auf der Grundlage

- des Bundesimmissionschutzgesetzes (insbesondere 3. Änderungsgesetz vom 11.5.90, §47a),
 - der Musterverwaltungsvorschrift des Länderausschusses Immissionsschutz vom 21.4.92,
 - der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz LSA vom 14.12.93
- beschließt die Gemeindevertretung:

Die Lärminderung in den drei Ortsteilen ist eine kommunalpolitische Aufgabe von besonderer Bedeutung. Das Gebiet der Gemeinde ist durch folgende Quellen einer besonderen - und in Zukunft noch wachsenden - Lärmbelastung ausgesetzt:

- A 14
- B 71
- Durchgangsverkehr auf der Kreisstraße und davon abzweigender Durchgangsverkehr durch den Ortsteil Beyendorf in Richtung Ortsteil Anker/B 71
- Eisenbahnlinie Magdeburg - Halberstadt
- Flugverkehr (Warteschleife für Motorflugzeuge über Beyendorf)

Bürgermeisterin, Hauptausschuß und die zuständigen Stellen im gemeinsamen Verwaltungsamt werden beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erarbeitung eines Lärminderungsplanes umgehend zu realisieren. Der Gemeindevertretung ist im Mai 94 ein Zwischenbericht zu geben.

Gemeindevertretervorsteher:

Quitt

Bürgermeisterin:

Schnee



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der GV: 14
davon anwesend : 12
Ja - Stimmen: 12, Nein-Stimmen:- ,Stimmenenthaltungen: -